

Verordnung

betreffend den

Bezug von Zuckerkarten.

Nach der Verordnung des k. f. Statthalters im Erzherzogtum Österreich unter der Enns vom 7. März 1916, Z. W. 1302/5, darf vom **19. März 1916** an Zucker an Verbraucher nur gegen amtliche Zuckerkarten abgegeben werden. Die Zuckerkarte gilt für eine Person und lautet auf eine wöchentliche Verbrauchsmenge von 1¹/₂ kg Zucker. Beim Ankauf von Zucker hat der Verkäufer von der Anzeiskarte die der bezogenen Menge entsprechende Anzahl von Abdrücken abzutrennen.

Jene Haushaltungsvorstände, welche in ihrem Haushalte (Wirtschaft) nicht mehr als 2¹/₂ kg Zucker für jede im Haushalte verstiftete Person besitzen, haben Anspruch auf Zuckerkarten für alle im Haushalte befindlichen Personen.

Die Zuckerkarten werden in den zuständigen Brot- und Mehlkommissionen verabfolgt. Die Haushaltungsvorstände, welchen ein Anspruch auf Zuckerkarten zusteht, haben sich mit dem polizeilichen Meldezettel, welcher zu diesem Zwecke vom Hausinhaber leihweise zur Verfügung zu stellen ist, bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an dem unten angegebenen Tage einzufinden, wo folgende Erklärung mit ihnen aufgenommen werden wird: „Ich gebe hiemit die wahrheitsgetreue Erklärung ab, daß in meinem Haushalte für jede in demselben verstiftete Person nicht mehr als 2¹/₂ kg Zucker vorhanden sind. In meinem Haushalte wohnen insgesamt ... Personen, von welchen in meinem Haushalte ... Personen verstiftet werden.“ — Nach Fertigung dieser Erklärung erhält der Haushaltungsvorstand für sich und alle Wohnungsgenossen je eine Zuckerkarte. Es wird aufmerksam gemacht, daß unrichtige Angaben streng bestraft und verschwiegene Vorräte zugunsten des Staates für verfallen erklärt werden. Die Zuckerkarten, welche für die vom Haushaltungsvorstände nicht verstifteten Personen bestimmt sind, hat er diesen auszufolgen.

An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch eine durch den polizeilichen Meldezettel desselben legitimierte Vertrauensperson die Erklärung abgeben und die Zuckerkarten in Empfang nehmen.

Die Anmeldung des Anspruches auf Zuckerkarten findet statt für Haushaltungsvorstände mit dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens:

A—F am 15. März 1916

G—M am 16. März 1916

N—R am 17. März 1916

S—Z am 18. März 1916

in der Zeit zwischen 8 Uhr früh
und 6 Uhr abends.

Diejenigen Haushaltungsvorstände, insbesondere Landwirte, welche nicht im Bezuge von Brot- und Mehlsorten stehen, jedoch auf Zuckerkarten Anspruch besitzen, haben diesen Anspruch in gleicher Weise bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission an dem für ihren Namen festgesetzten Tage anzumelden und dort die Erklärung zu unterfertigen, worauf sie die ihnen gebührenden Zuckerkarten erhalten.

Personen, welche in Humanitäts- und Wohltätigkeitsanstalten, Klöstern, militärischen Anstalten, in Lehr- und Erziehungsanstalten, Zwangsarbeitsanstalten, Gefangenenhäusern, Asylen, Frühlingslagern usw. zur Güte verpflegt werden, erhalten keine Zuckerkarten. Die Anstaltsleitungen haben unter Nachweisung, daß ihre Vorräte den Bedarf von acht Wochen nicht übersteigen, bei der Konfiskationsamts-Abteilung des zuständigen magistratischen Bezirksamtes während der Amtsstunden um Ausfolgung eines Zuckerbegugscheines anzufordern.

Die Verpflichtungen der Gewerbetreibenden, Fabrikanten und Großhändler, welche Zucker verarbeiten oder verkaufen, werden durch eine besondere Kundmachung verlautbart.

Jene Haushaltungsvorstände, die in Anbetracht der Höhe ihrer Zuckervorräte gegenwärtig eine Erklärung in der oben angegebenen Art nicht abgeben können, erwerben den Anspruch auf Ausfolgung von Zuckerkarten erst in dem Zeitpunkt, mit welchem ihr Vorrat auf oder unter die festgesetzte Menge von 2¹/₂ kg für jede im Haushalte verstiftete Person gesunken ist. Der Eintritt dieses Zeitpunktes ist bedingt durch die Zuckerkarten durch die Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung in der zuständigen Brot- und Mehlkommission anzumelden.

Die Zuckerkarten sind öffentliche Urkunden; die Fälschung derselben wird nach dem Strafsysteme geahndet.

Die Übertretungen dieser Verordnung werden, sofern die Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, nach § 14 der Verordnung des k. f. Handelsministeriums vom 4. März 1916, R. G. Bl. Nr. 61, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Bei einer Verurteilung kann auch auf den Verlust einer Gewerbeberechtigung erkannt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

als politische Behörde I. Instanz
am 10. März 1916.